



MEDIENMITTEILUNG vom 5. Mai 2006

Die Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ ist lanciert!

Die AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ hat heute gemeinsam mit Politikerinnen und Politikern aus verschiedenen Parteien die angekündigte Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ lanciert. Mit der Unterschriftensammlung will sie dem Volkswillen endlich zum Durchbruch verhelfen und Patientinnen und Patienten der Städte Zürich und Winterthur jenen vom Land gleichstellen. Ihnen soll es frei stehen, ob sie in Notfällen und während Krankheiten Medikamente beim Arzt, in der Apotheke, über den Versandhandel oder gar beim Grossverteiler beziehen möchten.

Die heute von einem überparteilichen Komitee lancierte Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ soll den an der Urne bereits zwei Mal manifestierten Volkswillen des Zürcher Stimmvolks umsetzen und eine taugliche sowie zukunftsgerichtete Regelung für den Medikamentenbezug gesetzlich verankern. Infolgedessen wurde ein Initiativtext gewählt, der im Wortlaut der regierungsrätlichen Version entspricht, die vom Bundesgericht aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde. Den Initianten geht es darum, den liberalen Verordnungsvorschlag der Zürcher Regierung unter Beachtung aller formellen Erfordernisse ins geltende oder neue Gesundheitsgesetz zu überführen.

Wahlfreiheit für alle!

Das Initiativkomitee sieht sich veranlasst, die Volksrechte anzurufen, da der in den Jahren 2001 und 2003 geäußerte Volkswille bisher nicht umgesetzt wurde. Nach wie vor ist die alte, unzweckmässige Regelung in Kraft, wonach den Patienten in den Städten Zürich und Winterthur die Wahlfreiheit verwehrt bleibt. Zumal dort nur die Apotheken sowie für gewisse Präparate auch die Drogerien Medikamente abgeben dürfen, während auf dem Land sowohl die Ärzte als auch die Apotheken und letztlich auch die Drogerien hierzu befugt sind. Dies, obwohl das Verwaltungsgericht diese ungleiche Regelung zwischen Stadt und Land bereits im Jahre 1998 als verfassungswidrig und das Bundesgericht sie jüngst als „nicht befriedigend“ beurteilte. Eine neuerliche Abstimmung, die dem Volkswillen und den rechtlichen Vorgaben gerecht wird, ist deshalb nötig.

Die wichtigsten Argumente der Initianten lauten:

- Der in zwei Abstimmungen geäußerte Volkswillen konnte bisher nicht umgesetzt werden. Deshalb haben die Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich entschieden, die Frage der Wahlfreiheit des Medikamentenbezugs letztmals vom Zürcher Stimmvolk bestätigen zu lassen.

- Die Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ soll die notwendige Umsetzung im Sinne der formellen Forderungen des Bundesgerichts auf Gesetzesstufe ermöglichen. Grundlage des neuen Gesetzestextes ist die von der Zürcher Regierung vorgeschlagene, auf Wahlfreiheit setzende ehemalige Verordnung.
- Alle im Kanton Zürich wohnenden Personen sollen gleiche Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung und des Medikamentenbezugs haben. Sie sollen frei wählen können, wo sie ihre Medikamente in Notfällen und während Krankheiten beziehen möchten; beim Arzt, in der Apotheke oder über den Versandhandel.

Sammelstart: 5. Mai 2006

Mit der heutigen Publikation der Initiative im Amtsblatt des Kantons Zürich ist die Unterschriftensammlung zur Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“ offiziell lanciert. Die notwendigen Unterschriften sollen in den nächsten Wochen überall im Kanton gesammelt und baldmöglichst eingereicht werden. Entsprechende Kuverts mit Unterschriftenmaterial werden heute an die diversen Sympathisanten sowie an alle praktizierenden Mitglieder der Ärztesgesellschaft Zürich versandt. Es geht dem Initiativkomitee darum, dass baldmöglichst eine Abstimmung zu dieser Initiative stattfindet und der neue Gesetzesartikel schnellstmöglich zur Anwendung gelangt.

Initiativtext zur Volksinitiative „JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“

Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (Gesundheitsgesetz, LS 810.1) ist folgendermassen zu ändern:

§ 17 (Neuformulierung) Privatapotheken

„Zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Die Bewilligung wird praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten gemeinnützigen Instituten gemäss Ärzteverordnung erteilt. Die Inhaberinnen und Inhaber von ärztlichen Privatapotheken dürfen Arzneimittel nur an Patientinnen und Patienten abgeben, die bei ihnen in Behandlung stehen. Die Abgabe hat unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortung zu erfolgen.“

Bei zwischenzeitlichem Erlass eines neuen bzw. Revision des bestehenden Gesundheitsgesetzes ist dieser Paragraph in das neue Gesundheitsgesetz einzufügen.

Zürich, 5. Mai 2006

Kontaktadresse:

Dr. med. Josef Widler	Präsident der Arbeitsgruppe Heilmittel Vertreter des Initiativkomitees	Tel. Praxis: 044 432 02 50 079 448 79 48
-----------------------	---	--